



GESCHÄFTSORDNUNG
DER FACHSCHAFTS-KOORDINATIONS-KOOPERATIVE
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen durch die FKK am 27.04.2009, am 18.11.2009 und am 13.01.2010
genehmigt durch den Präsidenten am 08.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2010, S. 558

INHALT:

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Mitglieder der FKK	4
§ 3	Geschäftsjahr	4
II.	Organe und Einrichtungen der FKK.....	4
§ 4	Vorsitzender der FKK.....	4
§ 5	Präsidium der FKK.....	4
III.	Die Sitzungen der FKK	5
1)	Vorbereitung der Sitzungen	5
§ 6	Einberufung der Sitzung	5
§ 7	Anwesenheitsliste	5
2)	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	5
§ 8	Teilnahme an der Sitzung der FKK.....	5
§ 9	Ausschluss der Öffentlichkeit.....	6
§ 10	Leitung der Sitzung	6
3)	Der Geschäftsgang in der FKK	6
§ 11	Beschlussfähigkeit	6
§ 12	Tagesordnung.....	6
§ 13	Sitzungsverlauf.....	7
§ 14	Stimmberechtigte Mitglieder	7
§ 15	Beratende Mitglieder	7
§ 16	Rede- und Antragsrecht.....	8
§ 17	Ausschluss von Anwesenden	8
§ 18	Abstimmung	8
§ 19	Anträge zur Geschäftsordnung.....	9
§ 20	Wahl eines Kandidaten für das Amt des Referenten für Fachschaften.....	10
§ 21	Protokoll	10
IV.	Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.....	11
§ 22	Ständiger Ausschuss	11
§ 23	Arbeitsgemeinschaften	11

V. Besondere Verfahren.....	12
§ 24 Verfahren zur Zustimmung nach § 8 S. 2 der Satzung	12
VI. Schlussbestimmungen.....	12
§ 25 Bescheinigung.....	12
§ 26 Zweifelsfälle	12
§ 27 Änderungen.....	12
§ 28 In-Kraft-Treten.....	13
§ 29 Bekanntmachung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK) gibt sich aufgrund des § 5 Absatz 7 Satz 1 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück folgende Geschäftsordnung. ²Sie gilt für alle Geschäftsjahre der FKK und bedarf keiner gesonderten Anwendbarkeitserklärung.

§ 2 Mitglieder der FKK

¹Mitglieder der FKK sind alle Vertreter der Fachschaftsräte, die gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück von den Fachschaftsräten gewählt wurden und alle Personen gemäß § 15 dieser Ordnung. ²Die Fachschaftsräte teilen der Referentin / dem Referenten für Fachschaften die Namen der Mitglieder, den Zeitpunkt der Wahl als Mitglied und den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft mit. ³Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet automatisch am Ende eines Geschäftsjahres. ⁴Bis zur Neuwahl eines Mitgliedes führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter kommissarisch fort.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FKK beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

II. Organe und Einrichtungen der FKK

§ 4 Vorsitzender der FKK

(1) Die Referentin / der Referent für Fachschaften steht der FKK als nichtstimmberechtigtes Mitglied vor.

(2) ¹Im Falle der Verhinderung vertritt ein Mitglied des Präsidiums die / den Vorsitzenden. ²Ist auch dieses verhindert, so vertritt das an Lebensjahren älteste, anwesende, stimmberechtigte Mitglied die / den Vorsitzenden.

§ 5 Präsidium der FKK

(1) Das Präsidium der FKK besteht aus der / dem Vorsitzenden und eventueller weiterer vom AStA in das Referat für Fachschaften gewählter Co-Referenten.

(2) ¹Das Präsidium erstellt den Vorschlag für die Tagesordnung. ²Es entscheidet über innere Angelegenheiten der FKK, soweit die Befugnis zur Entscheidung weder der FKK, noch der / dem Vorsitzenden der FKK vorbehalten ist. ³Die FKK kann das Präsidium mit der Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragen.

(3) ¹Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Umlaufverfahren. ²Sitzungen werden nicht einberufen.

(4) Beschlüsse des Präsidiums sind zusammen mit den Protokollen der FKK aufzubewahren.

III. Die Sitzungen der FKK

1) Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) ¹Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen der FKK mit einer Frist von einer Woche ein. ²In eiligen Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen der FKK vor. ²Zur Vorbereitung der Sitzungen werden die zu beratenden Vorlagen in Vorschlägen zu Tagesordnungen zusammengestellt.
- (3) Der Einladung sind der Vorschlag zur Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten.
- (4) ¹Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der FKK ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf dem Vorschlag zur Tagesordnung erscheinen.
- (5) ¹Die Mitglieder der FKK erhalten die Einladung zu den Sitzungen der FKK als .pdf-Dokument per E-Mail in ihr elektronisches Postfach. ²Die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück, die Dekane der Fachbereiche der Universität Osnabrück, die / der Gleichstellungsbeauftragte der Universität Osnabrück, der AStA und die Fachschaften, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, erhalten eine schriftliche Kopie der Einladung.
- (6) ¹Die Einladung wird an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft, zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder der FKK, bekannt gemacht. ²Der Aushang erfolgt gemäß dieser Ordnung.

§ 7 Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung der FKK wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich alle Teilnehmer der Sitzung eintragen.

2) Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8 Teilnahme an der Sitzung der FKK

- (1) ¹Die FKK tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück sind berechtigt an den Sitzungen der FKK teilzunehmen.
- (2) Personen die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind nur nach Zustimmung der / des Vorsitzenden teilnahmeberechtigt.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Öffentlichkeit kann mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der FKK zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt berät und entscheidet die FKK in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich zu behandeln, soweit die FKK nichts anderes beschließt.

§ 10 Leitung der Sitzung

- (1) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen der FKK.
- (2) Der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter steht für die Zeit der Sitzung der FKK das Hausrecht zu.

3) Der Geschäftsgang in der FKK

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung, nach der Begrüßung der Anwesenden, gibt die / der Vorsitzende Änderungen in der Zusammensetzung der FKK bekannt.
- (2) ¹Sodann wird die Beschlussfähigkeit der FKK festgestellt. ²Die FKK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Sie gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit, gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 17, geltend macht. ⁴Diese Person zählt bei der Feststellung, ob die FKK noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden.
- (3) ¹Ist die FKK beschlussunfähig, so wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen. ²Die / der Vorsitzende beruft zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Ein Beschluss nach § 24 und § 27 bedarf weiterhin der erhöhten Zustimmungsqoten. ⁴Die Einladungsfrist für eine Sitzung nach Satz 2 kann verkürzt werden. ⁵Auf Satz 2 und gegebenenfalls auf Satz 4 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) ¹Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt die FKK über die Tagesordnung. ²Anträge zur Änderung der Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. ³Tagesordnungspunkte, die Anträge zur Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück oder der Geschäftsordnung der FKK enthalten, können nicht neu eingefügt werden, sondern müssen in dem verschickten Vorschlag zur Tagesordnung enthalten sein.
- (2) ¹Von der Tagesordnung kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden. ²Der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung ist wie ein Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen.

- (3) ¹Der Vorschlag zur Tagesordnung muss einen Punkt „Begrüßung“, einen Punkt „Formalia“, einen Punkt „Berichte aus den Fachschaften und dem AStA“ und einen Punkte „Verschiedenes“ enthalten. ²Unter dem Punkt „Formalia“ sind die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Beschluss über die Tagesordnung und die Genehmigung des Protokolls vorzunehmen. ³Der Vorschlag zur Tagesordnung soll einen Punkt „Diskussion über die Studienbeiträge an den Fachbereichen“ enthalten.
- (4) ¹Der Vorschlag zur Tagesordnung kann nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte enthalten. ²Nicht-öffentlich sind insbesondere Tagesordnungspunkte zu:
1. Personalangelegenheiten und
 2. Nicht-öffentlichen Protokollen.

§ 13 Sitzungsverlauf

- (1) Die / der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der FKK mit der Begrüßung der Anwesenden.
- (2) ¹Stimmberechtigt können nur diejenigen Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. ²Es sind § 5 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu beachten. ³Ein Wechsel der Stimmberechtigung ist nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich.
- (3) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die / der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.
- (4) ¹Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf melden sich die Anwesenden Personen bei der / dem Vorsitzenden durch Heben einer Hand zu Wort. ²Sie werden in eine Redliste eingetragen. ³In der Reihenfolge der Redliste wird ihnen das Wort erteilt.

§ 14 Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind solche, die von einem Fachschaftsrat gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück gewählt wurden.

§ 15 Beratende Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten sind beratende Mitglieder der FKK.
- (2) ¹Delegierte werden durch einen Fachschaftsrat ernannt. ²Für jedes an der Universität Osnabrück existierende Fachgebiet können die zuständigen Fachschaftsräte eine Delegierte / einen Delegierten ernennen. ³Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets. ⁴Fachgebiete sind insbesondere die Fächer:
1. im Fachbereich 01: Sozialwissenschaften und IMIB,
 2. im Fachbereich 02: Geographie, Geschichte, Kunst, Kunstgeschichte, Philosophie und Textil,
 3. im Fachbereich 03: Erziehungswissenschaften, evangelische Theologie, katholische Theologie, Musik / Musikwissenschaften, Sachunterricht und Sport / Sportwissenschaften,
 4. im Fachbereich 04: Physik,
 5. im Fachbereich 05: Chemie und Biologie,
 6. im Fachbereich 06: Mathematik und Informatik,
 7. im Fachbereich 07: Sprach- und Literaturwissenschaften,
 8. im Fachbereich 08: Psychologie, Cognitive Science und Gesundheitswissenschaften,

9. im Fachbereich 09: Wirtschaftswissenschaften,

10. im Fachbereich 10: Rechtswissenschaften

bzw. deren zugehörigen Studiengänge.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder dürfen keine Delegierten sein.
- (4) ¹Die Delegierten sind die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück. ²Wenn mehr als ein Delegierter im Zuständigkeitsbereich eines Fachschaftrates ernannt wurde, vertreten die Delegierten das stimmberechtigte Mitglied in der durch den Fachschaftrat festgelegten Reihenfolge.

§ 16 Rede- und Antragsrecht

- (1) ¹Alle Mitglieder der FKK haben das Recht Anträge zu stellen. ²§ 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Alle Anwesenden haben das Recht sich zu Wort zu melden und ihre Meinung kund zu tun.

§ 17 Ausschluss von Anwesenden

- (1) Im Rahmen des Hausrechts hat die / der Vorsitzende das Recht Personen, die insbesondere den Fortgang der Sitzung Nachhaltig stören, von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
- (2) ¹Der Ausschluss von Mitgliedern der FKK bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Findet der Ausschluss eines Mitglieds nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit und ist nach Auffassung der / des Vorsitzenden eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht möglich, so kann der Vorsitzende die Sitzung sofort abbrechen.

§ 18 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung gebrachte Antrag muss in schriftlicher Form festgehalten werden.
- (2) ¹Die / der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) ¹Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. ²Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. ³Sie können jedoch offen durchgeführt werden, wenn nur genau so viele Bewerberinnen und Bewerber sich aufstellen, wie Plätze zu vergeben sind und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Wahl widerspricht. ⁴Im Fall der offenen Abstimmung haben die Bewerberinnen und Bewerber den Tagungsort für die Zeit der Abstimmung zu verlassen, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (4) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge bringen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge vollständig einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge der Einbringung. ³Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag abzustimmen. ⁴Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Alternativanträge sind zulässig, sind aber mit der zusätzlichen Option „keine der Alternativen“ zur Abstimmung zu stellen.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses der FKK bedarf der Mehrheit der Mitglieder der FKK.

- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.
- (7) Abstimmungen in einem Umlaufverfahren sind unzulässig.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Wortmeldung eines stimmberechtigten Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin / des Redners unterbrochen. ²Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände und durch gleichzeitigen Zuruf der Worte: „zur Geschäftsordnung“.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
1. befristete Unterbrechung der Sitzung,
 2. Vertagung,
 3. Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes und danach gegebenenfalls Vertagung der noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte,
 4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 6. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgemeinschaft,
 7. sofortige Erteilung des Rederechts,
 8. sofortige Abstimmung,
 9. sofortiges Ende der Debatte,
 10. Schließung der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Antrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich nach einmaliger Nachfrage durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu Wort melden, kommen noch maximal einmal zu Wort,
 11. Beschränkung der Redezeit,
 12. namentliche Abstimmung,
 13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges, wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges
 14. Festlegung der Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes,
 15. Umstellung der Tagesordnung,
 16. Ausschluss eines Mitglieds der FKK von der Sitzung und
 17. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

²Anträge nach Satz 1 Nummern 14 bis 16 müssen immer abgestimmt werden und bedürfen einer Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Anträge nach Satz 1 Nummer 17 sind sofort zu behandeln und gehen allen anderen Anträgen und Geschäftsordnungsanträgen vor.

§ 20 Wahl eines Kandidaten für das Amt des Referenten für Fachschaften

- (1) ¹Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wählt die FKK auf der zweiten Sitzung des Sommersemesters eine Kandidatin / einen Kandidaten für das Amt der Referentin / des Referenten für Fachschaften. ²Dieser Kandidatenvorschlag stellt einen eigenständigen Vorschlag der FKK dar und beschränkt nicht das allgemeine Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des AStA.
- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt geheim. ²Eine Anwendung des § 18 Absatz 3 Sätze 3 und 4 auf diese Wahl ist unzulässig.
- (3) ¹Die gewählte Kandidatin / der gewählte Kandidat muss die Annahme der Wahl erklären. ²Nimmt sie / er die Wahl nicht an, ist solange über andere Bewerberinnen und Bewerber abzustimmen, bis eine gewählte Kandidatin / ein gewählter Kandidat die Wahl annimmt.
- (4) ¹Bewerbungen zur Wahl zur Kandidatin / zum Kandidaten der FKK sind schriftlich einzureichen und zur Sitzung mitzuschicken. ²Bewerbungen auf der Sitzung sind nur möglich, wenn keine mitversandten Bewerbungen vorliegen.

§ 21 Protokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der Protokollantin / dem Protokollant unterzeichnet. ³Die FKK kann durch Beschluss zu Beginn der Sitzung eine andere Person mit der Erstellung des Protokolls beauftragen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 5. Ankündigungen von persönlichen Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Das Protokoll soll enthalten:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder der FKK,
 2. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 3. die Anträge im Wortlaut,
 4. die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
 5. Berichte und Anfragen.
- (4) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern der FKK mit der Einladung zur nächsten Sitzung der FKK zugeschickt werden.
- (5) ¹Protokolländerungsanträge sollen der / dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. ²Über Änderungsanträge entscheidet die FKK.
- (6) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung der FKK. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter der Sitzung, auf der es genehmigt wurde, zu unterzeichnen. ⁴Die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie des genehmigten Protokolls.
- (7) Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren.

- (8) ¹Zusätze zum Protokoll sind durch Mitglieder der FKK anzukündigen und bedürfen keiner Genehmigung der FKK. ²Zusätze sind persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten. ³Persönliche Bemerkungen sind die Darstellung einer persönlichen Ansicht zu einem Gegenstand der Sitzung. ⁴Abweichende Stimmabgaben sind das Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird. ⁵Minderheitenvoten sind die Darstellung eines oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder einer anderen Sachansicht zu einem Thema bei dem es von der Mehrheit überstimmt worden ist. ⁶Persönliche Bemerkungen und Minderheitenvoten, die nicht über das in der Sitzung Gesagte hinausgehen sollen, sind innerhalb von einer Woche nach der Sitzung beim Vorsitzenden abzugeben, abweichende Stimmabgaben sind vor Schließung des Tagesordnungspunktes anzukündigen.

IV. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

§ 22 Ständiger Ausschuss

- (1) Die FKK bildet einen ständigen Ausschuss „Satzungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten“.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden auf der konstituierenden Sitzung der FKK aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei. ³Die FKK hat eine gleiche Anzahl an Stellvertretern aus der Mitte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder zu benennen. ⁴Die / der Vorsitzende sitzt dem ständigen Ausschuss als nichtstimmberechtigtes Mitglied vor.
- (3) ¹Der Ausschuss bearbeitet alle Anträge zu Änderungen der Satzung, bei der die FKK ein Zustimmungsrecht hat und alle Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung. ²Er hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über diese Anträge zu fassen. ³Eine Abstimmung in der FKK über diese Anträge darf erst nach Beratung im ständigen Ausschuss erfolgen.
- (4) ¹Auf die Sitzungen des ständigen Ausschusses finden die Regelungen der Geschäftsordnung der FKK mit den folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
- a) der ständige Ausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung; die Öffentlichkeit kann durch einstimmige Beschlussfassung zugelassen werden,
 - b) nur die stimmberechtigten Mitglieder der FKK und die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück erhalten eine Kopie der Einladung; sie ist als vertraulich zu markieren.

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Die FKK kann zur Bearbeitung von Themen, die nicht Satzungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten betreffen Arbeitsgemeinschaften (AG) einrichten. ²AGs sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück angehören können. ³Die AG kann weitere Angehörige und Mitglieder der Universität Osnabrück zur Mitarbeit zulassen, ohne dass dafür ein Beschluss der FKK notwendig wäre.
- (2) ¹AGs erarbeiten und beschließen im Auftrag der einsetzenden FKK Vorschläge zu bestimmten Themen zur Beschlussfassung in der FKK. ²Sie haben der FKK über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. ³Ein eigenständiges Recht zur abschließenden Beschlussfassung über ein Thema steht ihnen nicht zu.
- (3) AGs wählen sich einen Vorsitzenden, der der / dem Vorsitzenden der FKK regelmäßig einen Bericht über die Fortschritte der Beratungen abgibt.

V. Besondere Verfahren

§ 24 Verfahren zur Zustimmung nach § 8 S. 2 der Satzung

- (1) ¹Gemäß § 8 Satz 2 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bedürfen Änderung, Aufhebung, Einschränkung und / oder Durchbrechung der Regelungen des § 4 und des § 5 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der FKK. ²Für Anträge dieser Art ist das folgende besondere Verfahren, welches zusätzlich zu den anderen Regelungen der Geschäftsordnung gilt anzuwenden.
- (2) ¹Die Einbringung von Anträgen zur Änderung der Satzung bleibt der / dem Vorsitzenden vorbehalten. ²Sie darf erst nach Beschlussfassung im Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück und nach Beratung im ständigen Ausschuss nach § 22 erfolgen.
- (3) Der Antrag und die Stellungnahme des ständigen Ausschusses sind mit der Einladung zur Sitzung mit zu versenden.
- (4) ¹Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Beschlussfähigkeit der FKK erneut festzustellen. ²Die gesonderte Feststellung ist im Protokoll zu vermerken.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Bescheinigung

¹Alle Mitglieder der FKK, die mindestens 50 vom Hundert der Sitzung eines Geschäftsjahres anwesend waren, können vom Vorsitzenden die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Tätigkeit in der FKK in dem betreffenden Geschäftsjahr verlangen. ²Die Bescheinigung ist von einem weiteren Mitglied des AStA zu unterschreiben.

§ 26 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück und das NHG, soweit es sich auf die Studentinnen- und Studentenschaft bezieht, in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

§ 27 Änderungen

¹Diese Geschäftsordnung kann von der FKK mit der Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse der FKK vom 27.04.2009, vom 18.11.2009 und vom 13.01.2010 tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 08.03.2010 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 26.05.2010 in Kraft.

§ 29 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Geschäftsordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Geschäftsordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den AStA aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft kann die Geschäftsordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative der Universität Osnabrück jederzeit im AStA einsehen.